

Unsere Gerichte und Staatsanwälte zu den neuen Gesetzen

E n t s c h l i e ß u n g .

Die Mitarbeiter des Obersten Gerichts haben mit Begeisterung den Erlaß der neuen sozialistischen Gesetze, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, begrüßt. Schon die erste Durcharbeitung dieser Gesetze hat gezeigt, daß sie in ihrer klaren Sprache und Systematik dem Richter die erforderliche Anleitung für die beschleunigte und gewissenhafte Durchführung der Strafverfahren bieten. Ihr Inhalt läßt klar erkennen, daß sie die Aufgabe des sozialistischen Rechts, den Aufbau des Sozialismus zu fördern und zu sichern, erfüllen. Die neuen Gesetze ermöglichen es den Gerichten, sich ihrer eigentlichen Aufgabe, der Rechtsprechung, mit ganzer Kraft zu widmen, indem sie sie von der Erledigung umfangreicher Verwaltungsarbeit, nämlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, befreien.

Für das Oberste Gericht ist nunmehr, nachdem es Berufungsinstanz geworden ist, der Weg geöffnet, durch die unmittelbare Verbindung mit der Rechtsprechung der Gerichte der Republik, entscheidend diese Rechtsprechung zu lenken und die Verwirklichung der sozialistischen Prinzipien der neuen Gesetze durchzusetzen. Dadurch ist gleichzeitig eine engere Verbundenheit mit den Werktätigen gewährleistet.

Die Richter, des Obersten Gerichts verpflichten sich, das besondere Vertrauen, das unser Staat ihnen mit dem Erlaß dieser Gesetze und mit der Übertragung der Befugnis, Richtlinien für die einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze mit bindender Kraft zu erlassen, bewiesen hat, durch die konsequente Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu rechtfertigen.

Vorwärts im Geiste der neuen Gesetze für den Aufbau des Sozialismus, die Einheit Deutschlands und den Frieden!

E n t s c h l i e ß u n g

Die II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat die Notwendigkeit festgestellt, zur weiteren Demokratisierung des Staates und zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit neue grundlegende Gesetze zu schaffen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 1952 das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sowie das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen. Damit sind für die Richter und Staatsanwälte und für die Untersuchungsorgane die Voraussetzungen geschaffen für die Erfüllung der Aufgaben, die die II. Parteikonferenz in ihrem Beschluß festgelegt hat, „die Bevölkerung zur Achtung der demokratischen Gesetzlichkeit und zum Schutze des sozialistischen Eigentums zu erziehen, die demokratische Ordnung allerseits zu festigen und die erfolgreiche Durchführung des Kampfes um die Einheit und den Frieden zu sichern“.

Wir, die am 8. Oktober 1952 in Dresden zu einer Fachschulung über die neuen Gesetze der Volkskammer versammelten Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Funktionäre der Justizverwaltung des Bezirks Dresden begrüßen diese neuen Gesetze als entscheidendes Mittel zur Erfüllung der uns gestellten Aufgaben. Wir gehen mit Begeisterung daran, diese neuen Gesetze zu studieren, ihre demokratischen Prinzipien zu verwirklichen und dadurch die Arbeitsweise der Justizorgane zur beschleunigten Befriedigung des gesellschaftlichen Rechtsschutzbedürfnisses entscheidend zu verbessern. Wir sind der Überzeugung, daß diese neuen Gesetze, denen unsere volle Zustimmung gilt, uns befähigen, zu unserem Teil die Grundlagen des Sozialismus aufzubauen und die volksdemokratische Staatsmacht zu festigen.

E n t s c h l i e ß u n g

der Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Entwicklung der volksdemokratischen Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus hat notwendig die Schaffung neuer sozialistischer Gesetze zur Folge.

In Erfüllung der Beschlüsse der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sind das neue Gerichtsverfassungsgesetz und die neue Strafprozeßordnung geschaffen worden.

Nunmehr werden auch die werktätigen Menschen das Verfahrensrecht im Strafprozeß und die Aufgabenstellung des Staatsanwalts und der Gerichte verstehen.

Die neue Strafprozeßordnung weist dem Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren die Stellung zu, die ihm auf Grund der Entwicklung gebührt, welche die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945 genommen hat.

Die neuen Gesetze legen zugleich Zeugnis ab von der großen Hilfe, die uns durch die Sowjetunion und die Volksdemokratien auch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft zuteil geworden ist.

Wir verpflichten uns, diese Gesetze als Ausdruck des Willens der Werktätigen beim Aufbau des Sozialismus konsequent und kristallklar anzuwenden.

E n t s c h l i e ß u n g

Nach gründlicher Aussprache über die von der Volkskammer beschlossenen neuen sozialistischen Gesetze bringen die anwesenden Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Gerichtsssekretäre des Bezirks Leipzig ihre volle Genugtuung zu der schnellen und konsequenten Durchführung der Beschlüsse der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und ihre volle Zustimmung zu diesen neuen Gesetzen zum Ausdruck.

Diese Gesetze stellen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer sozialistischen Gesetzlichkeit dar und geben der Justiz Möglichkeiten zum Schutz und zur Förderung des Aufbaus des Sozialismus.

Die Anwesenden verpflichten sich deshalb, die neuen Gesetze schnellstens und intensiv zu studieren, sie in der Bevölkerung bekanntzumachen und für ihre konsequente Anwendung zu sorgen. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und alle anderen Mitarbeiter der Justizbehörden werden sich diese Gesetze in einem planmäßigen Selbststudium und durch seminaristische Durcharbeitung aneignen. In organisierten Justizveranstaltungen sind unsere Werktätigen mit dem Inhalt der neuen Gesetze vertraut zu machen und sind diese Gesetze zu erläutern. Die durchzuführenden Verhandlungen und alle Tätigkeit an den Gerichten müssen von dem Prinzip eines konsequenten Demokratismus durchdrungen sein, das die Mitarbeit breiter Massen der Werktätigen bei der Arbeit der Gerichte gewährleistet. Die Rechtsprechung an den Gerichten muß den Schutz unserer staatlichen Ordnung gleichermaßen wie die Rechte des einzelnen Staatsbürgers sichern.

Zur Durchführung dieser Aufgaben geben die neuen Gesetze die erforderliche Grundlage. Dazu ist die uneingeschränkte Durchführung der neuen Gesetze erforderlich, denn nur dann wird die Justiz dazu beitragen, den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern und zu schützen.

R e e h t s p i r e l l u n g

I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

Zivilrecht

§ 21 TestG; §§ 2229 ff. BGB.

Bei der Prüfung der Geltung eines Testaments darf die Form nicht über den Inhalt gestellt werden. Für die Auslegung können auch andere vom Erblasser herführende Schriftstücke, insbesondere Briefe, herangezogen werden.

OG, Urt. vom 11. September 1952 — 1 Zz 65/52.

Die Parteien sind die einzigen Kinder des am 30. Oktober 1947 verstorbenen Oberlehrers Ernst Otto H. Der Verstorbene war Eigentümer eines Grundstücks. Er hat ein eigenhändiges Testament vom 20. April 1942 hinterlassen und darin u. a. bestimmt, daß der Kläger berechtigt ist, gegen Bestellung einer Hypothek von 10 000,— RM nebst eines Vorkaufsrechts, beides zugunsten der Verklagten, das väterliche Grundstück im

Werte von 20 000,— RM zu übernehmen. Das als „vorläufiges“ bezeichnete Testament enthält eine einleitende Erklärung des Erblassers, derzufolge er sich, „falls der Krieg oder sonstige Umstände andere Verhältnisse bringen“, Änderungen vorbehält.

Daneben hat der Erblasser noch zwei auf den 12. April 1947 datierte, mit „Euer Vati“ Unterzeichnete und einschließliche der Unterschrift mit der Schreibmaschine hergestellte Briefe an seine Kinder gerichtet, die ihnen noch vor seinem Tode zugegangen sind. Im Nachlaß fand sich außerdem eine von dem Erblasser mit Kopierstift handschriftlich niedergeschriebene und ebenfalls mit „Euer Vati“ handschriftlich Unterzeichnete Urkunde vor.

Beide Briefe und die Urkunde enthalten u. a. übereinstimmend die Anordnung, daß beide Parteien nach dem Tode des Erblassers „an dem Grundstück gleichen Anteil“ haben sollen.

Mit der Behauptung, daß die angeführte Urkunde und die beiden Briefe keine rechtswirksame letztwillige Verfügung darstellen, hat der Kläger, gestützt auf die Teilungsanordnung im Testament vom 20. April 1942, beantragt, die Verklagte zu verurteilen, darin zu willigen, daß der Kläger Zug um Zug gegen Bestellung der vorgesehenen Hypothek und des Vorkaufsrechts als Alleineigentümer des Grundstücks eingetragen werde.